

Landtagsdirektion (LTD)

Intern

Zahl: PrsR-010.16-335-3

Bregenz, am 13.05.2024

Betreff: Petition "Menschenrecht und Grundfreiheiten erhalten"

Bezug: Ihr Schreiben vom 4.4.2024, LTD-28.01-410

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Petition wird seitens der fachlich zuständigen Abteilungen Sanitätsangelegenheiten, Gesundheit und Sport sowie der Amtsstelle für Statistik im Amt der Vorarlberger Landesregierung folgendermaßen Stellung genommen:

Es ist darauf hinzuweisen, dass die gegenständliche Petition inhaltliche Fragen bzw. Anregungen im Bereich der Außenbeziehungen bzw. internationalen Abkommen (hier: Pandemievertrag) betrifft sowie Fragen zu ausländischen Rechtsgrundlagen, statistischen Daten und Epidemiegesetz 1950. Diese sind sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Sache des Bundes. Das Gesundheitswesen fällt in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

Zu den in der Petition angeführten Fragen wird vor diesem Hintergrund wie folgt ausgeführt:

1. Werden Sie unsere Empfehlungen zur Beschlussfassung (1 bis 4) anwenden und uns die Antworten übermitteln?

Für Österreich verhandelt eine Delegation bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Außenministeriums, des Gesundheits- und Sozialministeriums und der Ständigen Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf. Zudem haben auch die österreichischen Sozialpartner, weitere Ministerien und Interessensvertretungen sowie NGOs die Möglichkeit, sich in ihrem Themenbereich fachlich einzubringen (vgl.

[https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitspolitik-in-der-EU-und-im-internationalen-Kontext-\(WHO\)/FAQ-WHO-Pandemieabkommen.html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitspolitik-in-der-EU-und-im-internationalen-Kontext-(WHO)/FAQ-WHO-Pandemieabkommen.html)).

Das Land Vorarlberg kann sich in Angelegenheiten, die Art. 10 B-VG betreffen, im Gesetzgebungsprozess einbringen.

2. Sollte der Vertrag zwischen Österreich und der WHO zustande kommen, wann und unter welchen Voraussetzungen kann der Vertrag wieder aufgelöst werden?

Die Möglichkeit eines Rücktrittes einer Vertragspartei wird im jeweiligen Vertrag geregelt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt kein abstimmungsreifer Vertragsentwurf vor, so dass hierzu keine Beantwortung erfolgen kann.

3. Artikel 53 besagt, dass Mehrheitsbeschlüsse die Vertragsstaaten zur Umsetzung zwingen und Sanktionen (Weltbanksanktionen, UNO Sanktionen, EU Sanktionen, ...) verhängt werden können. Für was braucht es einen Einhaltungsausschuss, wenn es sich nur um Empfehlungen der WHO handelt, die nicht verpflichtend sind? Wer übernimmt die Haftung für Geschädigte (Betriebsausfälle, Arbeitsunfähigkeit, ...), wenn sich herausstellt, dass die Empfehlungen der WHO irreführend sind und zu Kollateralschäden führen?

Dies betrifft die Verhandlungen, siehe dazu Beantwortung Frage 1.

4. Wie stehen Sie zu den Gesetzesentwürfen in Frankreich? Werden in Österreich ähnliche Gesetze wie in Frankreich diskutiert und künftig verabschiedet?

Dazu kann seitens des Amtes der Landesregierung keine Stellungnahme abgegeben werden. Diese Frage ist vom Landtag und/oder Nationalrat zu beantworten.

5. Wurden während der Corona Krise PSYOPs in Österreich eingesetzt? Wann und Wie? Werden künftig PSYOPs in Österreich eingesetzt?

Das Amt der Landesregierung hat keinerlei Informationen zu psychologischen Operationen militärischen Stils (sogenannte PSYOPs).

6. Warum hat die WHO diese Zählweise empfohlen? Welche Absichten stecken hinter dieser Zählweise und der damit verbunden frühzeitigen Ausrufung einer Pandemie | eines Notstandes? Wir verweisen nochmal auf die *Eintragung ins Regiowiki am 25. Juni 2020 Die Virologin Dorothee von Laer bei Weitem nicht so tödlich ist, wie die WHO behauptete.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung ist nicht in der technischen oder rechtlichen Position, die Absichten der WHO (als spezialisierte Teilorganisation der Vereinten Nationen) hinsichtlich technischer Entscheidungen im Verlauf der Covid Pandemie zu bewerten.

7. Wie wurde in Österreich gezählt? Werden oder wurden Verkehrstote auch als Corona Tote gezählt?

Die amtliche Todesursachenstatistik der Statistik Austria, erstellt die Covid-Todesfälle wie folgt: Die Ergebnisse der Todesursachenstatistik beziehen sich auf alle zwischen dem 01.01. und 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres in Österreich aufgetretenen Sterbefälle.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Todesursache ist das Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013: BGBl. I Nr. 16/2013; § 28 Abs. 1). Demnach hat die Statistik Austria Informationen zur Todesursache zu erhalten und zu verarbeiten. Basis für die Erstellung der Todesursachenstatistik ist der sogenannte Totenschein, dessen Struktur von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt ist. Der Totenschein wird im Zuge der Totenbeschau ausgefüllt, wobei jene aufeinanderfolgenden Krankheiten, die letztendlich zum Tod geführt haben, am Totenschein angegeben werden. Die Totenscheine werden an das Standesamt geschickt, wo der Tod beurkundet wird. Diese beurkundeten Sterbefälle werden dann an Statistik Austria weitergeleitet, wo sie erfasst, kodiert und ausgewertet werden. Die Kodierung erfolgt nach internationalen Vorgaben (der sogenannten International Classification of Causes of Diseases (ICD-10)) und wählt die dem Todesprozess zugrundeliegende Krankheit (das Grundleiden) aus.

Die Todesursachenstatistik berücksichtigt die Kausalität, d. h. nicht jeder COVID-19-Fall wird in der Todesursachenstatistik auch mit dem Grundleiden COVID-19 kodiert. So wird – entsprechend den Kodierregeln der WHO – z. B. bei *Unfällen*, fortgeschrittenen metastasierenden Krebserkrankungen, bei Schlaganfällen oder Herzerkrankungen oder ähnlichen Krankheitsbildern COVID-19 als eine den Todesprozess beschleunigende Erkrankung (Begleiterkrankung = „mit Covid verstorben“) eingestuft. Wenn bspw. in Folge eines Verkehrsunfalls eine COVID-19 infizierte Person einige Tage später im Krankenhaus verstirbt, wird in der Todesursachenstatistik an Unfall verstorben mit der Begleiterkrankung „COVID-19“ ausgewiesen.

8. Vor 2020 war die hohe Zahl der fehlerhaften Auswertungen bei den Massenanwendungen der PCR Tests bekannt. Hat Dr. Fidler davon gewusst?

- a. Wenn ja? Wurde dies der Vorarlberger Landesregierung mitgeteilt? Warum wurden die PCR Test dennoch als Grundlage für die Aufrechterhaltung des Notstandes und die Empfehlung der mRNA Injektionen herangezogen?**
- b. Wenn ja? Warum hat Dr. Fidler diese wichtige Information der Vorarlberger Landesregierung bzw. dem Gesundheitsamt – Frau Rüscher - nicht mitgeteilt?**
- c. Wenn nein? Warum hat Dr. Fidler als „Gesundheitsexperte“ sich nicht eindringlich mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Molekularbiologen wie zum Beispiel Prof. Steger auseinandergesetzt?**
- d. Was ist die Konsequenz aus dieser Erkenntnis?**

Im Bereich der Epidemiologie und Public Health gibt es das Phänomen der „Vortestwahrscheinlichkeit“. Die Teststrategien, die in Österreich (und damit auch in Vorarlberg) angewandt wurden, sind nicht von einer einzelnen Person vorgeschlagen und implementiert

worden, sondern von einem interdisziplinären Expertengremium im Bundesministerium sowie der Corona-Kommission. Zusätzlich gab es internationale Gremien und Organisationen wie das ECDC, welche Teststrategien für Mitgliedsländer ausgearbeitet und vorgeschlagen haben. Die Bundesländer haben im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung diese Strategien umzusetzen.

9. Wird die Vorarlberger Landesregierung darüber abstimmen, ob sie sich gegen die WHO Verträge ausspricht?

10. Falls es keine Abstimmung gibt – warum?

Zur Zuständigkeit siehe Beantwortung der Frage 1. Die Verträge sind aktuell in Verhandlung, eine endgültige Fassung ist noch nicht bekannt und damit nicht abstimmungsreif.

11. Können die mRNA - bzw. die Corona Injektionen wirklich noch als bedenkenlos den Bürgern Vorarlbergs empfohlen werden?

Das Nationale Impfgremium (NIG) des Bundesministeriums ist diejenige Stelle, die in Österreich Impfeempfehlungen ausstellt.

12. Hat die Vorarlberger Landesregierung unabhängige Labore beauftragt, die Injektionen zu testen und auf DNA Verunreinigungen zu prüfen?

Das Land Vorarlberg ist nicht für die Zulassung und Prüfung von Arzneimitteln oder Impfstoffen zuständig, dies fällt in die Zuständigkeit des Bundes (vgl. Art 10. Abs. 1 Z. 12 „Gesundheitswesen“).

13. Müssen österreichische Impfähzte mit Strafanzeigen rechnen, so wie in der Schweiz?

Eine allfällige Strafbarkeit von Impfähzten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Unabhängig davon sind auch Schadenersatzansprüche aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen denkbar.

14. Wer haftet für Impf- und Gesundheitsschäden? Welche Entschädigungen sind in Vorarlberg für diese Menschen vorgesehen?

Für Schäden, die durch eine Schutzimpfung verursacht wurden, gilt bundesweit das Bundesgesetz vom 3. Juli 1973 über die Entschädigung für Impfschäden (Impfschadengesetz). Anträge sind beim zuständigen Gesundheitsministerium einzubringen. Die Entschädigung richtet sich nach diesem Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag